

Bauschild

nach § 10 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO)

Bauvorhaben	Baugenehmigung vom (TT.MM.JJJJ)	Aktenzeichen		
	Bezeichnung des Vorhabens mit Angaben zur Nutzungsart des Gebäudes und zur Zahl seiner Geschosse (Angabe erforderlich):			
	Straße		Hausnummer	Ortsteil
	Gemarkung		Flur	
	Flurstück/e			
Bauherrschaft (§ 48 HBO) (Angabe erforderlich)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)			
Entwurfs- verfasser/in (§ 49 HBO) (Angabe erforderlich)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)			
Bauleitung (§ 51 HBO) (Angabe erforderlich)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)			
Unternehmen (§ 50 HBO)	1.	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)		
	2.	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)		
	3.	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)		
	4.	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)		

§ 10 Abs. 2 HBO lautet: "Für die Dauer der Ausführung von Vorhaben, die nicht nach § 55 oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 baugenehmigungsfrei sind, ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48 bis 51) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein."